

# I N F O R M A T I O N S B L A T T

## der Schwerbehindertenvertretung und des Personalrats Staatliches Schulamt Göppingen

### Rehabilitationsmaßnahmen und Kuren

Die Regelungen für Beamte und Arbeitnehmer/innen sind verschieden. Bei Arbeitnehmer/innen ist die Genehmigung und Kostenübernahme mit der gesetzlichen Krankenversicherung und mit dem Rentenversicherungsträger abzuklären.

Die Ausführungen unter den Nr. 1ff und Nr. 2ff gelten für Beamtinnen und Beamte. Hier unterscheidet die Beihilfeverordnung des Landes Baden-Württemberg grundsätzlich zwei Arten von „Kuren“ (§ 7 und § 8 Beihilfeverordnung).

Im Folgenden wird dargestellt, wie bei der Beantragung einer stationären Rehabilitationsmaßnahme gemäß § 7 BVO vorgegangen werden muss. Es werden nur die einzelnen Ablaufschritte dargestellt. **Die finanziellen Folgen/Kosten müssen stets vorher** mit der Beihilfestelle des LBV und der privaten Krankenversicherung geklärt und schriftlich bestätigt werden.

1. **Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen gemäß § 7 Beihilfeverordnung (BVO)**  
(„Beihilfe bei Behandlung und Rehabilitation in nicht als Krankenhaus zugelassenen Einrichtungen“)
  - 1.1 Suchen eines **geeigneten Hauses**, das die Voraussetzungen des § 107 Abs. 2 SGB V erfüllt.
    - a) Kurverwaltung eines Badeortes um Übersendung eines Prospektes (Gästeinformation) bitten.
    - b) Geeignetes Haus aussuchen (im Prospekt steht meist "beihilfefähig").
  - 1.2 Beim **Landesamt für Besoldung und Versorgung** nachfragen, ob das gewählte Haus § 7 BVO entspricht. Dies kann telefonisch geschehen – aber um einen schriftlichen Bescheid bitten. Man erhält vom LBV einen schriftlichen Bescheid, in dem dargestellt ist, welche Kosten erstattet werden und was alles zu beachten ist.
  - 1.3 Beim **Haus- oder Facharzt eine Bescheinigung** auf dem Vordruck des LBV (Vordruck 353) besorgen mit folgendem Inhalt:
    - a) Diagnose
    - b) Notwendigkeit der stationären Maßnahme mit Begründung (LBV Vordruck 353)
    - c) Dauer der Maßnahme (3 Wochen, 4 Wochen; 6 Wochen)
    - d) In welchem Haus? (Name und Anschrift des Hauses)
    - e) Man gilt als krank (Krankschreibung durch den einweisenden Haus- oder Facharzt).
  - 1.4 Bei der **Beihilfestelle LBV**:  
Nur bei einer Dauer der Maßnahme von **30 Tagen und mehr** (ist aber generell empfehlenswert): Vorherige Anerkennung der Beihilfefähigkeit durch die Beihilfestelle erforderlich! Ärztliches Attest bzw. das Formblatt des LBV (Vordruck 353) an die Beihilfestelle senden und um Genehmigung der Maßnahme bitten.
  - 1.5 **Krankenkasse**:  
Parallel dazu ist ein Genehmigungsverfahren bei der Krankenkasse erforderlich, will man nicht einen großen Teil der Kosten aus der eigenen Tasche bezahlen.
  - 1.6 **Antritt und Durchführung** der stationären Rehabilitationsmaßnahme.
  - 1.7 **Abrechnung** mit der Beihilfestelle und der Krankenkasse

#### **Bemerkungen:**

Bei Rehabilitationsmaßnahmen gemäß § 7 BVO ist die medizinische Betreuung häufig erheblich besser als bei Kuren gemäß § 8 BVO. Außerdem können meist sämtliche Anwendungen im Hause durchgeführt werden.

## 2. Kuren gemäß § 8 Beihilfeverordnung (BVO) („Beihilfe bei Kuren“)

Im Folgenden wird dargestellt, wie bei der Beantragung einer Kur gemäß § 8 BVO vorgegangen werden muss. Es werden nur die einzelnen Ablaufschritte dargestellt. **Die finanziellen Folgen/Kosten müssen stets vorher** mit der Beihilfestelle des LBV und der privaten Krankenversicherung geklärt und schriftlich bestätigt werden.

- 2.1 Suchen eines geeigneten Hauses im **Heilkurort** (vgl. Heilkurortverzeichnis des Bundesministeriums des Inneren)
  - a) Kurverwaltung eines Badeortes (Heilkurortes) um Übersendung eines Prospektes (Gästeinformation) bitten.
  - b) Geeignetes Haus aussuchen (Hotel, Pension, Privatzimmer)
- 2.2 **Termin**  
muss grundsätzlich in den Schulferien sein, nur in Ausnahmen während der Schulzeit (ärztliches Gutachten über die nicht Aufschiebbarkeit und Dauer der Maßnahme). In der Praxis ist es oft so, dass die Kur zu Beginn der Herbst-, Weihnachts-, Faschings-, Oster- oder Pfingstferien begonnen wird und die Restzeit (ein Teil) in der Schulzeit liegt.
- 2.3 Beim **Haus- oder Facharzt eine Bescheinigung** besorgen mit folgendem Inhalt:
  - a) Diagnose
  - b) Notwendigkeit der Heilkur mit Begründung (Vordruck LBV 354)
  - c) Dauer der Maßnahme (4 Wochen, 6 Wochen)
  - d) In welchem Heilkurort? (evtl. Name und Anschrift des Hauses)
- 2.4 Bei der **Beihilfestelle LBV:**  
Vorherige **Anerkennung der Beihilfefähigkeit** durch die Beihilfestelle erforderlich. Vom Haus- oder Facharzt ausgefülltes Formblatt Vordruck LBV 354 und Schreiben des Schulleiters über die Gewährung von Urlaub (Freistellung für 28 Tage, von ... bis...) an die Beihilfestelle senden und um Genehmigung der Maßnahme bitten.
- 2.5 **Krankenkasse:**  
Parallel dazu ist ein Genehmigungsverfahren bei der Krankenkasse erforderlich, will man nicht einen großen Teil der Kosten aus der eigenen Tasche bezahlen.
- 2.6 **Antritt und Durchführung** der Heilkur.
- 2.7 **Abrechnung** mit der Beihilfestelle und der Krankenkasse

### **Bemerkung:**

Behinderte und gesundheitlich beeinträchtigte Lehrkräfte sollten eher eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme gemäß § 7 BVO durchführen als eine ambulante Heilkur gemäß § 8 BVO, da erstere meist medizinisch sinnvoller ist. Bei ambulanten Heilkuren nach § 8 BVO besteht eine Frist zwischen den Maßnahmen von 3 Jahren.

### **Wichtig:**

- **Sich zusätzlich die aktuellen Informationen vom LBV besorgen ([www.lbv.bwl.de](http://www.lbv.bwl.de))**
- **Vor einer Antragstellung unbedingt beraten lassen!**